

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**EAVG Enzersdorfer
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.**

Deponie Enzersdorf an der Fischa

**TEILGUTACHTEN 3
DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Gerd GOLJA

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559
Bearbeitungszeitraum: von 06.06.2016 bis 28.06.2016

1. Einleitung

1.1 Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1,685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

PLANUNGSZEITRAUM

Der Zeitrahmen für die nunmehr verkleinerte Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von unverändert 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anlieferungsmenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für die Reststoff-, Baurestmassendeponie und die Bodenaushubdeponie, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

FLÄCHENWIDMUNG

Der derzeitige Flächenwidmungsplan weist für das Projektareal folgende Widmungen aus:

- Areal der geplanten Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf)

- Areal der geplanten Bodenaushubdeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf),
- Manipulationsbereich/Stabilisierungsanlage: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Einfahrtsbereich Land- und Forstwirtschaft (Glf).

FLÄCHENAUSMASS DEPONIEBEREICH

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine Fläche von 269.485 m² und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

| | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Bodenaushubdeponie | 99.820 m ² |
| Baurestmassen-/Reststoffdeponie | 130.810 m ² |
| Manipulationsbereich | 17.060 m ² |
| Biotop | 1.000 m ² |
| Böschungen, Geländeanpassungen | 11.600 m ² |
| <u>Rand- und Zwischenflächen:</u> | <u>9.195 m²</u> |
| Gesamtfläche: | 269.485 m ² |

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m².

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m², darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m².

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m² ein.

Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m² vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m² handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m² beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

GEGENÜBERSTELLUNG PROJEKTSÄNDERUNG/URSPRÜNGLICHER ANTRAG

| | geänderter Genehmigungsantrag | Ursprünglicher Genehmigungsantrag |
|--|--|--|
| Deponiekubatur Reststoffe | 875.000 m ³ | 5.465.000 m ³ |
| Deponiekubatur Baurestmassen | 1.685.000 m ³ | 335.000 m ³ |
| Summe RST und BRM | 2.560.000 m ³ | 5.800.000 m ³ |
| Deponiekubatur Bodenaushub | 1.115.000 m ³ | 2.080.000 m ³ |
| Fläche RST- und BRM-Deponie | 130.810 m ² | 246.800 m ² |
| Fläche Bodenaushubdeponie | 99.820 m ² | 199.000 m ² |
| Summe Deponiefläche (ohne Infrastruktur, etc.) | 230.630 m ² | 445.800 m ² |
| dauernde Rodungen | 15.595 m ² | 68.520 m ² |
| befristete Rodungen | 2.420 m ² | 49.030 m ² |
| Summe Rodungsflächen | 18.015 m ² | 117.550 m ² |

1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Das UVP Einreichprojekt „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ der Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H. vom Mai 2013 mit den Ergänzungsunterlagen vom Februar 2014 und Juni 2014 und der Projektänderung vom November 2015.
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idF BGBl. I Nr. 54/2008
- Wasserrechtsgesetz 1959, idF BGBl. I Nr. 87/2005
- Altlastensanierungsgesetz 2008
- Deponieverordnung 2008
- Abfallverzeichnisverordnung idF BGBl. II Nr. 89/2005
- Abfallnachweisverordnung idF BGBl. II Nr. 618/2003
- Recycling-Baustoffverordnung idF BGBl. II Nr. 181/2015
- ÖNORM S 2100
- ÖNORM S 2126

- ÖNORM S 2127
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
- Das Niederösterreichische Geoinformationssystem – NÖGIS „IMAP“
- Wasserdatenverbund WDV

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch die Wasserentnahme, welche auf Grund des Vorhabens anfällt, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Um die Nutzwasserversorgung der Stabilisierungsanlage auch in niederschlagsarmen Perioden zu gewährleisten, ist die Errichtung eines Bohrbrunnens am Manipulationsbereich vorgesehen.

Für den Betrieb der Brunnenanlage wird um folgende

Konsenswassermengen angesucht:

Jährliche Konsenswassermenge 10.000 m³/a

Tägliche Konsenswassermenge 50 m³/d

Sekündliche Konsenswassermenge 0,7 l/s

Die mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch diese Wasserentnahme ist nicht Beurteilungsgegenstand meines Fachbereiches.

Mit dieser Fragestellung sind die Fachbereiche Wasserbautechnik und Grundwasserhydrologie zu befassen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Projektbeschreibung:

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie mit einem Reststoffdeponiekompartment und einem Baurestmassendeponiekompartment in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2.560.000 m³ vor. Das gegenständliche Reststoffdeponiekompartment verfügt über ein Gesamtverfüllvolumen von 875.000 m³. Im Baurestmassendeponiekompartment werden 1.685.000 m³ Abfälle abgelagert.

Das im Zuge der Herstellung des Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompiments anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Dieses Bodenaushubdeponiekompartment umfasst ein Volumen von rd. 1.115.000 m³. Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen mit einer Kapazität von 40.000 t/a. Das gesamte Vorhaben (inkl. Stabilisierungsanlage) beansprucht eine Fläche von 269.485 m².

Der Zeiträumen für die Verfüllung des Reststoffdeponiekompiments und des Baurestmassendeponiekompiments beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge von 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anlieferungsmenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeiträumen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in das Bodenaushubdeponiekompartment richtet sich nach dem Fortschritt des Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompiments. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für das Baurestmassen- und Reststoffdeponiekompartment und das Bodenaushubdeponiekompartment, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Bereich des Kalten Berges. Zum Teil handelt es sich beim Projektareal um bereits vor vielen Jahren ausgekieste Schottergruben, zum Teil um landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald, auf denen noch keine Materialgewinnung stattfand.

Im Süden und im Westen wird das Projektgebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Norden und Osten befindet sich Wald bzw. das Jagdgatter der Fam. Batthyany.

Nächstgelegener Vorfluter ist der Reissenbach, der im Ortsgebiet von Enzersdorf an der Fischa in die Fischa mündet. Im Westen befindet sich in einer Entfernung von rund 2,5 km als nächstgelegene Siedlung Enzersdorf an der Fischa.

Im Zuge der durchgeführten Untergrunderkundungen mittels Bohrungen wurden Löss- und Terrassenschottern angetroffen, die in einen schluffig-tonigen Sedimentationskomplex übergehen, der seine Oberkante auf dem Niveau um 220 m.ü.A. hat. Die Bestimmung der Durchlässigkeit brachte für dieses stauende Schichtpaket auf ca. 220 m.ü.A. k_f -Werte von 10^{-8} bis 10^{-12} m/s. Dieses Schichtpaket erfüllt die Anforderungen an eine durchgehende geologische Barriere der DVO 2008.

Bei den zum Teil wasserführenden Schichten oberhalb des Stauers auf ca. 220 m.ü.A. handelt es sich um keine zusammenhängenden Grundwasservorkommen und haben diese auch keine wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Ein zusammenhängender, gering ergiebiger Grundwasserhorizont, der durch Mittel-Feinsand gebildet wird (k_f -Werte von 10^{-5} bis 10^{-6} m/s), ist an einen Grundwasserstauer aus schluffigtonigen Schichten auf dem Niveau um 180 m.ü.A. gebunden.

Die höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche im Sinn der DVO 2008 kann auf einem Niveau von maximal 224 m.ü.A. angesetzt werden. Der tiefste Punkt des Deponierohplanums des Reststoff- bzw. Baurestmassendeponiekompartment befindet sich auf einem Niveau von 229,15 m.ü.A. und somit mindestens 5 m oberhalb der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche.

Die unmittelbare Deponieaufstandsfläche von Reststoff- bzw. Baurestmassendeponiekompartment (= Deponierohplanum bzw. Unterkante der mineralischen Dichtschicht) bindet zum Teil in den oben beschriebenen obersten Stauer ein, zum Teil in feinsandige Schichten oberhalb des obersten Stauers.

In Bereichen, wo das Deponieplanum nicht in natürliche Schichten einbindet wird die künstliche Barriere mit einer Stärke von 0,5 m und einem k_f -Wert $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s hergestellt.

Aufgrund der Entnahme aus unterschiedlichen Horizonten, aufgrund der großen Entfernungen zu fremden Wasserentnahmen und aufgrund des überaus geringen Wasserangebots (negative klimatische Wasserbilanz, geringste Grundwasserneubildung) im Bereich der geplanten Deponie können laut Angabe in den Einreichunterlagen selbst im Schadensfall keine Wasserrechte bzw. Wassernutzungen von der Deponie betroffen sein – weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht.

Zur qualitativen Grundwasserbeobachtung wird ein Beobachtungsnetz mit 19 Sonden errichtet.

Die Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrtsstraße auf Grundstück 1813 KG Enzersdorf an der Fischa in nordöstlicher Richtung bis zur Ostautobahn A4, die hier unterquert wird. Über die LH166 führt die Fahrtroute bis zur Pressburger Bundesstraße B9, die bis Fischamend führt, wo ein Anschluss an die Ostautobahn A4 in Fischamend besteht.

Zur Vermeidung einer Verfrachtung von Verunreinigungen bzw. Aushubmaterial durch verschmutzte Reifen der Transportfahrzeuge auf das öffentliche Straßennetz wird eine Reifenreinigungsanlage errichtet. Die Reifenreinigungsanlage wird im Manipulationsbereich direkt bei der Abfahrts- bzw. Auffahrtsrampe in die Deponie errichtet. Die Reifenreinigungsanlage wird als Rüttelstrecke mit quer zur Fahrtrichtung angeordneten Rüttelbohlen hergestellt.

Der Manipulationsbereich und die Sickerwasserbecken sind während der gesamten Dauer der Deponieverfüllung umzäunt. In Betrieb befindliche Abschnitte des Reststoff- bzw. Baurestmassendeponiekompartmentes werden zusätzlich umzäunt.

Der Verwiegecontainer und die Brückenwaage befinden sich unmittelbar im Einfahrtsbereich des Manipulationsbereichs. LKW, die auf das Deponiegelände fahren, passieren bei der Einfahrt die Brückenwaage.

Entsprechende Flächen für die Übernahme und Eingangskontrolle sowie Abstell- und Umkehrflächen für Anlieferfahrzeuge sind am Manipulationsbereich in ausreichendem Ausmaß vorhanden.

Bodenaushubdeponiekompartment:

Das Bodenaushubdeponiekompartment dient primär dazu, im Zuge der Herstellung des Reststoff- bzw. Baurestmassendeponiekompartmentes ausgehobenen, natürlich gewachsenen Boden abzulagern. Lediglich in Ausnahmefällen werden von externen Baustellen anfallende Abfälle abgelagert.

Im Bodenaushubdeponiekompartment werden nicht gefährliche Abfallarten gemäß der Auflistung im Kapitel 6.2.4 im Technischen Bericht abgelagert.

Die Verfüllkubatur (bezogen auf abzulagernde Abfälle, ohne Baustoffe wie bewuchsfähiges Material für Rekultivierung, etc.) beträgt: 1.115.000 m³. Die Gesamtfläche des Bodenaushubdeponiekompartmentes beträgt 99.820 m².

Das Bodenaushubdeponiekompartment wird beginnend von Süden nach Norden errichtet, wobei zunächst ein Erdwall an der Enzersdorf an der Fischa zugewandten Seite errichtet wird. Am Tiefpunkt der Richtung Südwesten geneigten Böschung wird eine Mulde vorgesehen, die nach Niederschlagsereignissen teilweise wassergefüllt sein wird. Diese Mulde hat eine Fläche von ca. 1.000 m².

Das Deponierohplanum wird gemäß § 26 DVO 2008 hergestellt. Zur Herstellung des Rohplanums wird der vorhandene Oberboden in einer Mächtigkeit von rund 50 cm abgeschoben und seitlich gelagert. Die Prüfung des Deponierohplanums erfolgt durch Bestimmung von Verdichtungsgrad oder Verformbarkeit entsprechend den Anforderungen gem. Anhang 3 DVO 2008.

Die Verfüllung erfolgt lagenweise mit Schichtstärken von maximal 2,0 m. Der Einbau erfolgt mittels Radlader.

Die Verfüllung des Bodenaushubdeponiekompartmentes erfolgt bis auf eine Höhe von 260 m.ü.A. (Oberkante Rekultivierungsschicht), diese Höhe entspricht der umgebenden Geländehöhe. Das Bodenaushubdeponiekompartment stellt somit kein Luftfahrthindernis dar. Die maximale Schütthöhe beträgt rd. 23,0 m Die Böschungen werden mit maximal 1:3 geneigt.

Für das Bodenaushubdeponiekompartment ist als Oberflächenabdeckung gemäß DVO 2008 eine Rekultivierungsschicht mit einer Stärke von 0,50 m vorgesehen. Als Material kommt die vor der Errichtung des Bodenaushubdeponiekompartmentes abgeschobene Humusschicht zum Einsatz. Für die Nachnutzung des Bodenaushubdeponiekompartmentes ist die Ersatz- bzw. Wiederaufforstung in Form von Eichen und Eichen-Hainbuchen-Wäldern vorgesehen. Die Ersatz- und Wiederaufforstungen erfolgen Zug um Zug auf dem Bodenaushubdeponiekompartment und nach Abschluss des Deponiebetriebs auch auf dem Manipulationsbereich und dem Retentions- bzw. Versickerungsbecken im Süden des Deponieareals.

Reststoff,- und Baurestmassendeponiekompartment:

im Baurestmassendeponiekompartment und Reststoffdeponiekompartment werden nicht gefährliche Abfallarten gemäß der Auflistung im Kapitel 6.2.4 im Technischen Bericht abgelagert.

Die Verfüllkubatur (bezogen auf abzulagernde Abfälle, ohne Baustoffe wie bewuchsfähiges Material für Rekultivierung, etc.) beträgt:

Reststoffdeponiekompartment: 875.000 m³

Baurestmassendeponiekompartment: 1.685.000 m³

Die Flächen des Reststoff- und Baurestmassendeponiekompartmentes betragen (bezogen auf gedichtete Deponiefläche, inkl. Böschungen, projizierte Fläche, ohne Sickerwassersammelbecken):

Reststoffdeponiekompartment: 60.830 m²

Baurestmassendeponiekompartment: 66.340 m²

(86.420 m² inkl. Böschungen an Reststoffdeponiekompartment)

Die Verfüllkubatur bzw. die Gesamtfläche des Reststoff- und Baurestmassendeponiekompartmentes teilen sich wie folgt auf die generellen Abschnitte auf:

Abschnitt I: 250.000 m³ 17.350 m²

Abschnitt II: 808.000 m³ 31.800 m²

Abschnitt III: 467.000 m³ 32.100 m²

Abschnitt IV: 504.000 m³ 19.870 m²

Abschnitt V: 164.000 m³ 11.380 m²

Abschnitt VI: 373.000 m³ 14.670 m²

Die Deponie wird in 6 generellen Abschnitten hergestellt. Der Deponiebau beginnt im Süden des geplanten Deponieareals mit den Abschnitten I und II. Die Deponie wird von Süden nach Norden hergestellt. Die Sickerwassersammelbecken werden in Stahlbetonbauweise errichtet und vor Beginn des eigentlichen Deponiebaus errichtet. Die Abschnitte I, III und V werden als Reststoffdeponiekompartment ausgeführt, die Abschnitte II, IV und VI als Baurestmassendeponiekompartment. Die Basisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes wird an das Reststoffdeponiekompartment angelehnt. Die Oberflächendichtung des Reststoffdeponiekompartmentes wirkt hier gleichzeitig als Basisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes. An der Basis des Deponiekörpers wird, um die Zugänglichkeit zu den Drainageeinrichtungen für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten, ein Kollektorgang errichtet, der sich unterhalb der Deponiebasisdichtung befindet. Die Errichtung des Kollektorgangs erfolgt sukzessive mit dem Fortschritt der Deponie.

Das Deponierohplanum wird entsprechend dem erforderlichen Gefälle für die Deponiebasisdichtung hergestellt (2 % in Längsrichtung, 3 % quer zu den Drainageleitungen).

Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 hergestellt. Das Deponierohplanum wird entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 profilgerecht, eben und tragfähig hergestellt und geprüft. Der Zufluss von Fremdwasser (insbesondere im Bereich der Böschungen) wird bedarfsorientiert durch geeignete Mulden und Dämme unterbunden. Das Deponierohplanum wird abschnittsweise (entsprechend den Bauabschnitten) hergestellt.

Im geologisch-geotechnischen Bericht von Mag. Oliver Montag, Ingenieurkonsulent für Geologie (Anlage 67), wird dargelegt, dass die zu erwartenden Maximalsetzungen entsprechend der Setzungsberechnungen je nach Baugrundmodell und Tiefenverteilung der Steifemoduli zwischen 63 und 94 cm betragen.

Das Deponierohplanum wird entsprechend der berechneten Setzungsmulde überhöht errichtet, so dass nach Abklingen der Setzungen aufgrund der Deponieauflast die projektierten Höhen erreicht werden und die Mindestgefälle der Sickerwasserleitungen sowie das projektierte Gefälle der Sickerwassersammelleitungen im Kollektorgang immer gewährleistet sind.

Die Deponiebasisdichtung für Reststoffdeponien besteht entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 aus einer dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von 3x25 cm und einer PE-HD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Stärke von 2,5 mm. Die DVO 2008 sieht für Baurestmassendeponien eine Deponiebasisdichtung bestehend aus einer zweilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von 2x25 cm vor.

Die mineralische Dichtschicht wird nach den Vorschriften der DVO 2008 bzw. der dort verbindlich vorgeschriebenen ÖNORM S 2074-2 hergestellt und geprüft. Die PE-HD Kunststoffdichtungsbahn wird nach den Vorschriften der DVO 2008 bzw. der dort verbindliche vorgeschriebenen ÖNORM S 2076-1 hergestellt und geprüft. Die PE-HD Kunststoffdichtungsbahn wird durch eine geotextile Schutzlage entsprechend der ÖNORM S 2076-2 vor mechanischer Beschädigung geschützt.

Der Flächenfilter der Deponiebasisdichtung wird auf die mineralische Dichtschicht des Baurestmassendeponiekompartmentes aufgebracht. Beim Reststoffdeponiekompartment wird der Flächenfilter auf die geotextile Schutzlage der PE-HD Kunststoffdichtungsbahn aufgebracht. Der Flächenfilter wird in der laut DVO 2008 geforderten Mindeststärke von 50 cm mit einer Mindestdurchlässigkeit von $k_f \geq 10^{-2} \text{ m/s}$ hergestellt. Die sonstigen Anforderungen der DVO 2008 an den Flächenfilter werden eingehalten. Die alternative Ausführung des Flächenfilters aus qualitätsgesicherten Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist für das gegenständliche Reststoff- bzw. Baurestmassendeponiekompartment zulässig. Der Einbau des Flächenfilters erfolgt durch Schüttung über Kopf um das direkte Befahren der Basisdichtung zu vermeiden.

Der Eintrag von abgelagertem Abfall in den Flächenfilter wird durch einen gesteuerten Abfalleinbau bzw. ein Filtervlies verhindert.

Die Sickerwasserleitungen werden nach den Bestimmungen der DVO 2008 mit einem Gefälle von mind. 2 % verlegt. Als Sickerwasserleitungen kommen PE-HD-Rohre mit einem Innendurchmesser von 200 mm zur Anwendung. Die Verlegung erfolgt auf der ganzen Länge spülbar und kontrollierbar. Zur besseren Spülbarkeit und Kontrollierbarkeit werden die Sickerwasserleitungen an den Böschungen auf der gesamten Böschungslänge hinauf gezogen und am oberen Ende als Dichtleitungen mit Blindflansch ausgebildet.